



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

22. Feb. 1989

274

UNO-Kommission für internationales Handelsrecht
 (UNCITRAL/CNUDCI); jährlicher Beitrag der Schweiz

Aufgrund eines Antrages des EJPD vom 3. Februar 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

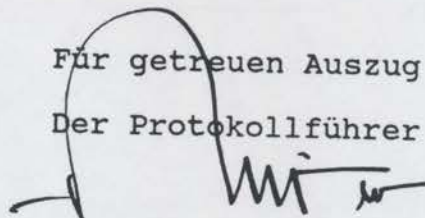
1. Die Schweiz unterstützt die Bestrebungen der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht zur weltweiten Harmonisierung der Rechtsgrundsätze im Handelsverkehr.
2. Die Schweiz entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.-- an die Tätigkeiten von UNCITRAL.
3. Dieser Beschluss gilt für vier Jahre. Er ist zu Beginn der nächsten Legislaturperiode neu zu prüfen.
4. Das Bundesamt für Justiz wird mit dem Vollzug beauftragt. Es stellt sicher, dass der Generalsekretär der

Protokollführung				
Nr.	FK	Dsp.	Ans.	Alten
	Y	EDA	7	-
	Y	EDI	7	-
Y		EPO	7	-
	Y	EMO	4	-
	Y	EPO	7	-
	Y	EVD	5	-
	Y	EVED	5	-
		ES		
	Y	EVS	2	-
	Y	PADE	2	-

- 2 -

Vereinten Nationen und der Sekretär der UNCITRAL über die Zweckbestimmung dieses Beitrags orientiert werden.

Für getreuen Auszug
Der Protokollführer



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	✓	EDI	3	-
X		EJPD	8	-
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
	✓	EVD	5	-
	✓	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EJPD; jährlicher Beitrag an die UNO Kommission
für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
(Antrag vom 3. Februar 1989)

Uebersicht

Seit anfangs der 80er Jahre nimmt die Schweiz regelmässig an den Arbeiten der UNCITRAL teil, ohne dass sie sich als Nichtmitglied (weil Nicht-UNO-Vollmitglied) an den Betriebskosten beteiligt. Die Arbeiten sind für die Schweiz von grossem Interesse und vergleichbar mit jenen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und des UNIDROIT. Daher sollte die Schweiz einen Beitrag in vergleichbarer Höhe leisten. Vorgeschlagen wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 50'000.-- ab 1989.

Texte français au verso

DFJP; contribution annuelle à la Commission des Nations
Unies pour le droit commercial international
(CNUDCI);
(Proposition du 3 février 1989)

Vue d'ensemble

Depuis le début des années quatre-vingt, la Suisse prend régulièrement part aux travaux de la CNUDCI sans qu'elle - en tant que non-membre de la CNUDCI (vu sa qualité de non-membre à part entière de l'ONU) participe aux frais. Les travaux sont d'un grand intérêt pour la Suisse et de nature comparable à ceux de la Conférence de la Haye pour le droit international privé et de l'UNIDROIT. De ce fait, la Suisse devrait participer financièrement dans un ordre de grandeur comparable. Une contribution annuelle de 50'000.-- francs est prévue à partir de 1989.

Deutscher Text auf der Rückseite



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3. Februar 1989

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Kommission für internationales Handelsrecht
 (UNCITRAL/CNUDCI);
 jährlicher Beitrag der Schweiz

1. UNCITRAL

Die UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law=UNCITRAL/Commission des Nations Unies pour le droit commercial international=CNUDCI) ist eine Spezialkommission, die unmittelbar der UNO-Vollversammlung bzw. deren sechstem Komitee (Komitee für Rechtsfragen) unterstellt ist.

Die Kommission wurde 1968 auf Initiative Ungarns durch eine Resolution Nr. 2205 der UNO-Vollversammlung ins Leben gerufen. Sie hat zur Aufgabe, die Aktivitäten der verschiedenen Organisationen, Kommissionen oder Unionen, welche auf regionaler Ebene mit Fragen der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts befasst sind, untereinander besser zu koordinieren. Gleichzeitig soll sie sich mit eigenen Projekten für die weltweite Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts einsetzen.

Ihre Koordinationsaufgabe nimmt UNCITRAL durch regelmässige Berichte über die verschiedenen lokalen, regionalen oder in anderen UNO-Gremien laufenden Tätigkeiten, ferner durch Einberufung von Koordinations-

sitzungen zwischen den Sekretariaten der verschiedenen, auf diesem Gebiet tätigen Gremien wahr.

UNCITRAL selber hat bisher durch mehrere Arbeiten zur weltweiten Rechtsangleichung des internationalen Handelsrechts beigetragen. Sie betrafen insbesondere den internationalen Warenkauf, die Vorbereitung einheitlicher Vertragsklauseln, die Sicherung des Handelsverkehrs in der Neuen Weltwirtschaftsordnung (NIEO), das internationale Transportrecht, das internationale Zahlungsrecht sowie die internationale Streitschlichtung zwischen Handelspartnern.

2. Arbeitsweise in UNCITRAL

Der UNCITRAL gehören 36 Mitgliedstaaten an, welche von der UNO-Vollversammlung für jeweils sechs Jahre gewählt werden. Die Mitglieder sind nach geographischen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten auf die verschiedenen Regionen der Welt aufgeteilt. Westeuropa und Nordamerika (Gruppe B) verfügen zusammen über 9 Sitze. Für die Grundlagenarbeit steht der Kommission ein Sekretariat mit einem halben Dutzend spezialisierter Juristen zur Verfügung.

3. Die Schweiz und die UNCITRAL

Die Schweiz ist nicht Vollmitglied der UNO und kann deshalb auch nicht Mitglied von UNCITRAL werden.

Andererseits vollzieht sich aber im Schosse dieser Kommission eine für den internationalen Handel äusserst wichtige Arbeit der Rechtsharmonisierung.

Das Bundesamt für Justiz hat - dank persönlicher Beziehungen - bereits anfangs der 80er Jahre zum UNCITRAL-Sekretariat Kontakte geknüpft und erreicht, dass die Schweiz zunächst in der Jahresversammlung

und seit 1983 systematisch auch in den Arbeitsgruppen der UNCITRAL als Beobachter mitwirken darf.

Heute wird in der UNCITRAL beinahe kein Unterschied mehr gemacht zwischen Beobachtern und Mitgliedern. Die Schweiz ist ein gern gesehener Beobachter; sie kann dort jederzeit das Wort ergreifen, Vorschläge machen, Entwürfe einbringen oder bei Sachabstimmungen ihre Stimme (!) abgeben. Diese besondere Stellung ist im wesentlichen dem persönlichen Engagement und der fachlichen Kompetenz unserer Vertreter bei jenen Arbeiten zu verdanken.

4. Der schweizerische Beitrag

Von den Mitgliedern und dem Sekretariat der UNCITRAL wird die Schweiz heute fast wie einer der ihren behandelt. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung sollten wir nicht übersehen, dass wir durch die Teilnahme an den Arbeitssitzungen, durch den Bezug der Dokumentationen und durch den Informationsfluss in UNCITRAL von einer Infrastruktur und von Arbeiten Nutzen ziehen, an deren Kosten wir uns, weil nicht UNO-Vollmitglied, nicht beteiligen.

Bisher ist der finanzielle Gesichtspunkt von UNCITRAL-Seite nicht direkt aufgegriffen worden. Aber angesichts der finanziellen Schwierigkeiten innerhalb der UNO ist bekannt, dass wertvolle Projekte des UNCITRAL-Sekretariates wegen fehlender Mittel brachliegen. Ein direkter, zweckgebundener Beitrag könnte hier einer guten Sache dienen und würde der Schweiz viel Goodwill schaffen. Wir denken z.B. an die UNCITRAL-Dokumentation über das internationale Handelsrecht sowie an die regionalen Seminare, mit deren Hilfe das UNCITRAL-Sekretariat für wichtige Vereinheitlichungsarbeiten vielfach den Boden vorbereitet.

Aus der Sicht des Bundesamtes für Justiz sind die UNCITRAL-Arbeiten mit den Tätigkeiten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht oder mit jenen von UNIDROIT vergleichbar. Bei den letzteren beiden Organisationen entrichtet die Schweiz als Mitglied jährliche Beiträge in der Höhe von rund Fr. 40'000.-- bzw. Fr. 50'000.--. Ein Beitrag in gleicher Höhe schiene uns auch für UNCITRAL am Platz.

5. Rücksprache mit anderen Bundesstellen

Folgende Dienststellen des Bundes sind im Rahmen des Aemterkonsultationsverfahrens begrüsst worden und unterstützen den vorliegenden Antrag: die Direktion für Völkerrecht, die Direktion für internationale Organisationen, die Schweizerischen Missionen in New York und Wien, das Bundesamt für Aussenwirtschaft und die Eidgenössische Finanzverwaltung.

6. Antrag

Die Schweiz ist seit mehreren Jahren als gleichberechtigter Gesprächspartner zur Teilnahme an den UNCITRAL-Arbeiten zugelassen. Sie zieht aus deren Arbeiten vielfältigen Nutzen für die Ausgestaltung der eigenen Gesetzgebung. Der Bundesrat wird daher ersucht, das EJPD (Bundesamt für Justiz) zu ermächtigen, ab 1989 und für den Rest der laufenden Legislaturperiode einen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.-- an UNCITRAL zu entrichten. Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode wird dieser Beschluss neu geprüft.

- 5 -

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage
Entwurf des Beschluss-
dispositivs

i. V. A. Koll

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EDI
- EMD
- EFD
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- EDA (VR, int. Org.)
- EJPD (BJ 5 Ex)
- EDI z.K.
- EMD z.K.
- EFD z.K.
- EVD z.K.
- EVED z.K.

Verstärken des Beitrags und der Sekretär der UNCITRAL über
die Verantwortung dieses Beitrags zu übernehmen war
den
Für den Bundesrat

**UNO-Kommission für internationales Handelsrecht
(UNCITRAL/CNUDCI); jährlicher Beitrag der Schweiz**

Aufgrund eines Antrages des EJPD vom 3. Februar 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz unterstützt die Bestrebungen der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht zur weltweiten Harmonisierung der Rechtsgrundsätze im Handelsverkehr.
2. Die Schweiz entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.-- an die Tätigkeiten von UNCITRAL.
3. Dieser Beschluss gilt für vier Jahre. Er ist zu Beginn der nächsten Legislaturperiode neu zu prüfen.
4. Das Bundesamt für Justiz wird mit dem Vollzug beauftragt. Es stellt sicher, dass der Generalsekretär der

Vereinten Nationen und der Sekretär der UNCITRAL über die Zweckbestimmung dieses Beitrags orientiert werden.

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer

(UNCITRAL/CHUBOT) ; Jährlicher Beitrag der Schweiz
Internationaler Handelsrecht

Aufgrund eines Antrages des KYPG vom 3. Februar 1999
Aufgrund der Ergebnisse des Richterlich-Verfahrens wird

Beschluss:

1. Die Schweiz unterwirft die Bestimmungen der UNO-Kommission für Internationalen Handelsrecht zur Weltweit von Harmonisierung der Rechtsgrundsätze im Handelsverkehr.
2. Die Schweiz entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.-- an die Tätigkeiten von UNCITRAL.
3. Dieser Beschluss gilt für vier Jahre. Er ist zu Beginn der nächsten Legislaturperiode neu zu prüfen.
4. Das Bundesamt für Umwelt wird mit der Vollzug beauftragt. Es stellt sicher, dass der Generalsekretär der